

# Goldaper Kreisblatt.



— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 90

Sonntag, den 9. November

1913

## Amstlicher Teil.

### Betrifft die Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steueranschlusses der Gewerbesteuerklassen III und IV für die Periode 1914—1916.

Die Amtszeit der im November 1910 gewählten Abgeordneten und Stellvertreter für die Gewerbesteuer-Anschlüsse der Klassen III und IV läuft mit Ende des Steuerjahres 1913 ab und muß daher die Neuwahl dieser Anschluß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter für die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916 vorgenommen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Dinstag, den 18. November 1913 im Saale des hiesigen Kreis-hauses und zwar für die Klasse III um 9 Uhr. und für die Klasse IV um 10 Uhr vormittags anberaamt. Wahlberechtigt sind sämtliche zur Zeit der Wahl zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetreibenden.

Die Widerwahl der Mitglieder des Steueranschlusses sowie der Stellvertreter ist gestattet

Es sind zu wählen:

- a) für die Klasse III 3 Mitglieder und 3 Stellvertreter;
- b) für die Klasse IV 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25 Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus. Wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben; wählbar sind die letzteren nicht

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertretung des Stimmrechts ist unzulässig.

Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuer-Gesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so

gehen die dem Steueranschlusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vor-sitzenden über.

Den hiesigen Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich, die wahlberechtigten Gewerbebetreibenden zu dem vorstehend anberaamten Wahltermine in ortsüblicher Weise zu laden.

Goldap, den 5. November 1913.

Der Vorsitzende des Steueranschlusses der Gewerbesteuerklassen III und IV  
Königlicher Landrat.

Auf Beschluß des Bundesrates findet **am 1. Dezember 1913** im Deutschen Reiche eine allgemeine **Vieh-zählung** statt, mit der in Preußen die gleich-falls vom Bundesrate angeordnete **Obstbaumzählung** verbunden ist. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und auf die tragfähigen und noch nicht tragfähigen Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Zwetschen-, Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Walnufsbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh und die der viehhaltenden Haus-haltungen, ferner die Zahl der Gehöfte und Haus-gärten mit Obstbäumen, die Zahl der Grundstücke mit Obstbäumen im freien Felde, die Zahl der Chaussees, Wege usw. mit Obstbäumen festzustellen. Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haus-haltung eines Gehöftes (Hauzes nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu der es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.

Bei den Obstbäumen soll die Stückzahl der trag-fähigen, d. h. solcher, die schon getragen haben und der noch nicht tragfähigen Bäume der vorbezeich-neten 7 Gattungen, die einen dauernden Standort haben, ermittelt werden. Dabei sind die Zwerg-, Schnur- (Kordons) und Spalterobstbäume mitzu-zählen. In Baumschulen sind nur die Standbäume (Sortimentsbäume) zu zählen.